

---

**Förderbedingungen zum Projekt „Schülerfahrten nach Polen“**  
**Stiftungsbereich Völkerverständigung**

**Anlage zum Bewilligungsschreiben vom .....**

...

Die SANDDORF-STIFTUNG ist als gemeinnützige Einrichtung verpflichtet, die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der von ihr bewilligten Mittel sicherzustellen.

Die von der SANDDORF-STIFTUNG bewilligten Mittel sind wirtschaftlich zu verwenden, Einsparmöglichkeiten sind zu nutzen.

- Die Verwendung der von der Stiftung bewilligten Mittel im Rahmen einer Projektförderung ist immer zweckgebunden.
- Bei der Wahl des Reiseweges und -mittels muss stets die wirtschaftlichste Möglichkeit gewählt werden (PKW-Fahrten gemäß steuerlicher Fahrtkostenpauschale, Mietwagen max. mittlere Kategorie, Bahnkosten II. Klasse, Flüge Economy). Die sonstigen Reisekosten wie Übernachtung (Unterkünfte max. mittlere Kategorie) und Verpflegung (Orientierung an gesetzlichen Pauschbeträgen) sollen sich im üblichen Rahmen bewegen.
- Die SANDDORF-STIFTUNG behält sich vor, Verwendungsnachweise durch Einsicht in Bücher und sonstige Unterlagen zu prüfen. Die Unterlagen sind, sofern sie nicht im Original eingereicht wurden, vom Bewilligungsempfänger für eventuelle Nachprüfungen wie wichtige Geschäftspapiere zehn Jahre nach Projektende aufzubewahren.
- Der Projektpartner/Bewilligungsempfänger ist für die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verantwortlich.
- Die Stiftung haftet nicht für Schäden, die dem Projektpartner/Bewilligungsempfänger oder Dritten aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage der Endabrechnung des Projekts mit Abschlussbericht, detaillierten Kostennachweisen (chronologisch sortierte Beleglisten entsprechend der bewilligten Kostenstruktur gem. Punkt 3 des Förderantrags) sowie einer Teilnehmerliste.

Mit Annahme der Förderung verpflichtet sich der Bewilligungsempfänger zu einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt. Dies sind z. B. Projektvorstellung, Berichte und Informationen an der Schule, Videos, Information über Presse, Rundfunk, Fernsehen und digitaler Medien, u. a. unter Verwendung des Stiftungs-Logos. Die erfolgten Maßnahmen sind der Stiftung unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Die Stiftung behält sich vor, 10 % der beanspruchten Fördersumme einzubehalten, sofern keine öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, wie oben erwähnt, erfolgt sind.

Die Stiftung selbst hat das Recht, Informationen über die geförderten Projekte zu veröffentlichen.

Die SANDDORF-STIFTUNG kann die vom Bewilligungsempfänger erarbeiteten Ergebnisse und Berichte auch ohne dessen Zustimmung Dritten zur Kenntnis geben bzw. die Ergebnisse und Berichte aus den von der SANDDORF-STIFTUNG geförderten Vorhaben unter Angabe der Autoren veröffentlichen. Für die Bewilligungsempfänger entsteht dadurch kein Entgeltanspruch.

Änderungen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, sind der SANDDORF-STIFTUNG vorab mitzuteilen. Nachträgliche Veränderungen der Finanzierungsanteile (Eigen-, Stiftungs- und anderweitige erhaltene Mittel) sind nur mit schriftlichem Einverständnis der SANDDORF-STIFTUNG möglich.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, zugesagte Fördergelder einzubehalten, wenn Förderrichtlinien und/oder -bedingungen nicht eingehalten werden.

Stand: Februar 2017

---

**Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts** gemäß Bescheid Regierung der Oberpfalz vom 09.12.2011  
**Die Stiftung ist als gemeinnützig anerkannt** gemäß Bescheid des Finanzamtes Regensburg vom 19.11.2015 / 10.12.2015

**Hausanschrift**  
SANDDORF-STIFTUNG  
Im Gewerbepark C 25  
93059 Regensburg  
<http://www.sanddorf-stiftung.de>

**Telefon** 0941 4008-122  
**Telefax** 0941 4008-331  
**E-Mail** [info@sanddorf-stiftung.de](mailto:info@sanddorf-stiftung.de)

**Bankverbindung**  
HypoVereinsbank Regensburg  
BIC: HYVEDEMM447  
IBAN: DE96750200730011430767

**Stiftungsratsvorsitzende**  
Erika Vielberth  
**Stiftungsvorstand**  
Christian Bretthauer  
Ingrid Zimmerer